

Die Oberbürgermeisterin
Dezernat III – Wirtschaft, Bauen und Ordnung

Amt für Ordnung

An die Mitglieder des Finanzausschusses

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin
Zimmer-Nr.: 1. 081
Telefon: 0385 545 - 2411
Fax: 0385 545 - 2419
E-Mail: gkaufmann @schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum
19.11.2015

Ansprechpartner/in
Frau Kaufmann

Anfragen aus der 25. Sitzung des Finanzausschusses am 12.11.2015

Darstellung des Haushaltsplans – Ansätze und Erfüllung

Produkt 12201 - Allgemeine Ordnungsbehördliche Maßnahmen

	Hpl Ansatz 2015	Hpl Ansatz 2016	Ist per 31.10.15
Erträge	77.800	77.700	56.029,13
Aufwendungen			
Personalkosten	1.448.500	1.425.200	1.029.873,58
Sachkosten u. sonst. Aufwendungen	199.000	201.200	135.527,78
	1.647.500	1.626.400	1.165.401,36
Saldo	-1.569.700	-1.548.700	-1.109.372,23

Zur Frage von Herrn Mecklenburg, ob aufgrund der derzeit stattfindenden Demonstrationen und Veranstaltungen Mehrkosten entstehen.

Bei der Aufgabe „Versammlungsrecht“ würde es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises handeln. Die Aufgaben werden durch 1 Sachbearbeiter erledigt. Bei der Vielzahl der gegenwärtig stattfindenden Versammlungen fällt allerdings Mehrarbeit an.

Bezüglich Ihrer Nachfrage zu den Abschleppkosten möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen.

Hier entstehen die Kosten für den reinen Abschleppvorgang durch das von der Verwaltung beauftragte Unternehmen zuzüglich der Bearbeitungsgebühren. Die zu veranschlagenden Gebühren sind in der der Verwaltungsvollzugskostenverordnung des Landes M-V vom 28.03.2012 geregelt.

Bei dieser Aufgabe handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Für diese Aufgaben werden vom Land über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz M-V) Mittel an die Landeshauptstadt gezahlt. „Nur“ diese Einzelgebühr wäre möglicherweise nicht auskömmlich. Bei der Beurteilung der Kostendeckung dürfte aber nicht nur die Einzelgebühr, sondern auch die über den Finanzausgleich gezahlten Mittel einzubeziehen sein. Ob hier insgesamt eine Kostendeckung erreicht wird, kann von hier nicht beurteilt werden.

Produkt 12205 – Gewerberecht und Heimaufsicht

Zur Frage von Herrn Mecklenburg, ob es sinnvoll wäre, dieses Produkt zu einem wesentlichen Produkt zu bestimmen, weil er hier Steuerungsmöglichkeiten sehe und seine Bitte an die Verwaltung, darzulegen, wie die Steuerung und Abstimmung in Zusammenhang mit der Sozialhilfeplanung und der finanziellen Steuerung erfolgt, möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen.

Die hiesige Heimaufsicht überprüft im Rahmen der 1x jährlich vorzunehmenden oder zusätzlicher anlassbezogener Kontrollen rein ordnungsrechtliche Belange (Einhaltung Dienstpläne, Vorhaltung Fachkräfte, Raumgröße etc.) nach dem Einrichtungenqualitätsgesetz. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wird über ordnungsrechtliche Regularien ggf. zwangsweise durchgesetzt. Auch Kostenvereinbarungen/-verhandlungen werden hier nicht getroffen. Eine Steuerungsmöglichkeit wird daher hier nicht gesehen.

Das Produkt 12207 Ordnungsdienst sollte daher weiterhin als wesentliches Produkt des Teilhaushaltes 07 bleiben.

Produkt 12207 – Ordnungsdienst

Die Erträge beim Hpl Ansatz 2015 können voraussichtlich erfüllt werden, was u.a. an den externen Stellenbesetzungen (KOD) liegt. Hier wurden im April 2015 7 Außendienstmitarbeiter eingestellt, die nach ihrer Qualifizierung seit Juli im Stadtgebiet im Einsatz sind.

Investitionen

Hierzu hatte ich in der Präsentation und meinen Ausführungen auf die Notwendigkeit der Anschaffung von Messanlagen verwiesen. Ich verweise diesbezüglich auf die als Anlage zum Protokoll der 24. FiA Sitzung vom 05.11.2015 beigefügten Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Anschaffung neuer mobiler Geschwindigkeitsmessgeräte.

Die Nachfrage von Herr Bandlow, wie das Ordnungsamt reagiere wenn bekannt werde, dass eine zweckfremde Nutzung von Wohnraum für Prostitution u. ä. nachgewiesen kann ich wie folgt beantworten.

Die Arbeitsweise der Bundesländer bei nicht angemeldetem Gewerbe ist unterschiedlich. In Schwerin arbeiten wir eng mit der Polizei zusammen, auch das Gesundheitsamt und das Steueramt wird in die Aufgaben mit integriert.

Herr Bandlow bat an dieser Stelle um eine weitere schriftliche Erläuterung.

Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, dass die Ahnung von nicht zweckentsprechenden Nutzungen grundsätzlich in der Zuständigkeit des Amtes für Bauen und Denkmalpflege liegt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Gabriele Kaufmann